

## Teilzeit verteidigen!

Die Landesregierung hat beschlossen, für die Dauer von zwei Jahren eine „individuelle Prüfung“ der Anträge auf Teilzeit vorzunehmen.

Betroffen davon sind ausschließlich Teilzeitanträge nach 80a NBG / § 11 (2) TV-L („*Teilzeit auf Antrag*“). Alle anderen Teilzeit- und Beurlaubungsanträge werden nach Erlass des MK weiterhin uneingeschränkt genehmigt.



Gemäß 80a NBG kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn „dienstliche Belange“ nicht entgegenstehen. Im Schulbereich ist nach MK-Definition die Sicherung der Unterrichtsversorgung ein solcher „dienstlicher Belang“.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Schulleitung trifft die Landesschulbehörde die Entscheidung über den Antrag.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter muss in jedem Einzelfall prüfen, ob die zum Schuljahr 2009/2010 zu erwartende fächerspezifische Versorgung der Schule als „dienstlicher Belang“ der Genehmigung des Teilzeitantrags entgegensteht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist ausführlich zu begründen.

Ein allgemeiner Verweis darauf, dass eine Kollegin ein „Mangelfach“ unterrichtet, ist unzureichend. Es kommt auf die fächerspezifische Versorgung der einzelnen Schule an. Wenn die Schule durch ihren Personaleinsatz die Versorgung bewältigt, liegen keine dienstlichen Belange vor, die einer Genehmigung entgegenstehen.

So ist an Grundschulen generell davon auszugehen, dass es keine dienstlichen Belange gibt, die zum Versagen einer Genehmigung führen können.

Die dienstlichen Belange sind umfassend zu verstehen und können nicht allein auf die fächerspezifische Versorgung reduziert werden. Wenn eine Kollegin keine höhere Stundenbelastung bewältigen kann, ist der Schule und dem Land nicht mit einer Aufstockung gedient. Die Gründe dafür können unterschiedlicher Natur sein. Z.B. ein starker Einsatz in einem Mangelfach, oder ein überwiegender Einsatz in der Gymnasialen Oberstufe mit hohem Korrekturaufwand, oder aber auch ganz persönliche Gründe, aus denen das Unterrichtsvolumen reduziert werden muss.

Bei jedem Antrag handelt es sich also um eine Einzelfallentscheidung - deshalb sind pauschale Antragsablehnungen mit Verweis auf zu erwartende Unterrichtsausfälle nicht zulässig.

Die Ablehnung eines Teilzeitantrags ist gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 17 bzw. § 65 Abs. 2 Nr. 16 NPersVG mitbestimmungspflichtig und daher der zuständigen Personalvertretung - dem Schulbezirkspersonalrat - mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen.

## Hinweise zu Antragsbegründungen

Es sollte geprüft werden, ob nicht auch eine Teilzeitbeschäftigung nach § 87 a NBG bzw. § 11 (2) TV-L („*Teilzeit aus familiären Gründen*“: Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) in Frage kommen kann. Auch ein irrtümlich nach § 80a NBG / § 11 (2) TV-L gestellter Antrag kann nachträglich noch korrigiert und in einen Antrag aus familiären Gründen umgewandelt werden.

Die Landesschulbehörde nimmt zurzeit über die zuständigen Dezernenten oder die Schulleitungen Kontakt mit den Antragstellern auf und erfragt i.d.R. bei Mangelfächern (s. MK-Erlass v. 05.03.2009 „Umsetzung der Ergebnisse der Kabinettsklausur vom 24.02.2009) die Begründung. Da es sich in dem Gespräch zwischen SL und der Lehrkraft um eine Anhörung handelt, muss die Möglichkeit der zusätzlichen Teilnahme eines Mitglieds des Schulpersonalrates gegeben sein.

Zu jedem Teilzeitantrag 80a NBG / § 11 (2) TV-L muss jetzt eine individuelle, auf die persönliche Situation bezogene Begründung abgegeben werden. Dabei muss jede/r AntragstellerIn überprüfen, ob

- > er/sie z.B. akute gesundheitliche Gründe, die ggf. auch ärztlich attestiert werden können, anführen kann,
- > eine beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung oder Wiedererlangung der vollen Arbeitskraft erforderlich ist,
- > eine Belastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden die Qualität des Unterrichts in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde,
- > es weitere, in der persönlichen Lebenssituation liegende, Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung gibt. Ein Grund für die Reduzierung nach § 80a NBG/ §11 (2) TV-L kann auch das Zusammenreffen verschiedener Belastungsfaktoren sein, z.B. lange Fahrzeiten, Einsatz an zwei oder mehr Schulen, Doppelordinariat, umfangreicher Einsatz in fachfremdem Unterricht, hoher Korrekturaufwand, überwiegender Einsatz in der gymnasialen Oberstufe, Alter, usw.

Bei allen Begründungen ist darauf zu achten, dass es sich nicht um so schwerwiegende Gründe handelt, dass Zweifel an der vollen Dienstfähigkeit entstehen können.

Nach Auffassung des Schulbezirkspersonalrates darf es keinen Zwang zur Arbeit mit voller Unterrichtsverpflichtung geben, wenn gewichtige persönliche Gründe (s.o.) dagegen sprechen; auch eine „*Verringerung der Arbeitszeit aus ... krankheitsbedingten Gründen bleibt vollkommen unangetastet.*“ (Kabinettsklärung/1 3-Punkte-Programm).

Mögliche Einschüchterungsversuche, wonach mit dem Ziel der „Erwirtschaftung“ zusätzlicher Unterrichtsstunden mit der vollständigen Verweigerung eines Teilzeitantrags gedroht wird, sind aus unserer Sicht rechtlich fragwürdig.

## Personalrat kontaktieren!

**Wendet euch bei allen Problemfällen an den Schulbezirkspersonalrat Braunschweig (Telefon 0531-484-3824).**

**Wir werden dann jeden Einzelfall mit der LSchB, die für die Genehmigung zuständig ist, erörtern.**

